

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Schadensersatzpflicht nach österreichischem Rechte

Randa, Anton Ritter von

Wien, 1907

§ 6. Die Verjährung des Rechtes auf Schadensersatz

gerichte erheben. Eine Vergütung des immateriellen Schadens findet leider nicht statt. Vgl. hierzu die eingehende Erörterung von Storch, *Kizeni trestni* (Strafgerichtl. Verfahren) II. § 238; Hugo Högel, Das Gesetz, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung (1901).

§ 6.

Die Verjährung des Rechtes auf Schadensersatz.

Die Hauptnorm über die Verjährung des Ersatzanspruches enthält der § 1489: „Jede Entschädigungsklage erlischt nach drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde.“ Während nun die Geltung des § 1489 für Delikte und Quasidelikte außer Diskussion steht, ist in Theorie und Praxis die Frage um so bestrittener: ob die Tragweite dieser Norm nicht noch weiter reiche, ob sie sich insbesondere nicht auch auf Ersatzansprüche wegen Verletzung eines bestehenden obligatorischen Verhältnisses (Schuldverletzung) beziehe. Die Mehrzahl der Schriftsteller und der gerichtlichen Erkenntnisse teilt die letztere Ansicht, so namentlich die Kommentatoren (Kirchstetter ausgenommen), Pfaff, Gutachten, S. 29, Nr. 89, Krainz, § 326, Schuster-Vonnott, S. 36, Pavliček, Schadensersatz, S. 47, Haftung, S. 77 flg., Mayr, GZ. 1904, Nr. 36, J. P. Geller und Tüll in Gellers Zentralbl. 1905, S. 866 flg., bezw. 1906, Nr. 1, und jüngst Krasnopolski, Gellers Zentralbl. 25, S. 3 (während des Druckes erschienen). Dagegen wird die Beschränkung des § 1489 auf Delikte und Quasidelikte vertreten von Unger, Syst. II., S. 306, Handeln, S. 150, Nr. 18, Randa, Haftung der Eisenbahnuntern. (1869), S. 26, O náhradě, S. 100 flg. (1899), Hasenöhrl, II., S. 648; zuletzt in besonders eingehender Weise in zwei Gutachten: von Prof. Freih. v. Schey, Zur Verjährung der Entschädigungsklage nach § 1489 (1905), und Prof. Friedr. Zoll jun., GZ. 1905, Nr. 51 und 52. — Schey stellt die These auf: Die Triennialverjährung des § 1489 gilt nur für die Fälle, wo der Schadenersatz gefordert wird auf Grund einer Beschädigung außerhalb eines zwischen dem Beschädigten und dem Ersatzpflichtigen bereits bestehenden Obligationsverhältnisses. Er zählt also dahin nicht nur die Deliktiklage, sondern auch jede Klage, mit der eine vom Gesetze statuierte Haftung für Schaden ohne Voraussetzung eines Verschuldens geltend gemacht wird, so unter anderen den Anspruch

auf Expropriationsentschädigung zc. (Die von Schey weiter angeführten Fälle der Haftung für Wildschäden und den für durch „Eisenbahnbau“ veranlaßten Schaden zc. fallen — als Quasidelikte — auch nach meiner Ansicht unter die Sanktion des § 1489.) — Vollständig richtig vertritt hingegen Zoll (im Anschluß an meine Auslegung) die Ansicht, daß sich die Norm des § 1489 auf die deliktischen und quasideliktischen Forderungen beziehe, dagegen keine Anwendung auf Forderungen leide, welche aus Kontrakten oder sogenannten Quasikontrakten entstehen, gleichviel, ob es sich dabei um Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages, auf Herausgabe der Bereicherung, auf Zahlung eines Äquivalentes für die unterbliebene Leistung zc. handelt. Die letztgedachten Forderungen verjähren eben erst in 30 Jahren.^{164a} Für die Beziehung des § 1489 selbst auf quasikontraktliche Verhältnisse (Enteignung, Geschäftsführung ohne Auftrag, Verfall, Erbschaftserwerb, Gemeinschaft, Bereicherung usw.) liegt kein Anhaltspunkt vor (sieh das Folgende) und sprechen die eigenen Prämissen Schey's gegen eine solche Ausdehnung der Ausnahme-norm des § 1489.

Die von mir stets behauptete Beschränkung des § 1489 auf Delikte und Quasidelikte stützt sich, wie ich a. a. O. begründete, hauptsächlich auf den fundamentalen Unterschied zwischen Deliktsschulden und Erfasansprüchen wegen Nichterfüllung bereits bestehender Obligationen, auf die grammatische und logische Interpretation des § 1489, auf den Vergleich der korrelaten Normen des ABGB. und der neueren österreichischen Legislation, auf den historischen Zusammenhang mit den Vorarbeiten und mit dem römischen Rechte, auf den Vergleich mit dem preußischen Landrechte (§ 54 I. 6.), endlich auf die unannehmbaren Konsequenzen, welche die gegenteilige Meinung im Gefolge hat — Konsequenzen, die zum guten Teil auch von gegnerischer Seite abgelehnt werden. Indem ich des Näheren auf die Abhandlungen von Schey und Zoll verweise, bemerke ich im kurzen:

„Entschädigungs-klage“ kann zweierlei bedeuten: eine Klage, deren Gegenstand eine Entschädigung ist, und eine Klage, die sich

^{164a} Für die hier vertretene Ansicht vgl. z. B. Rr. 4669 (Spruchr. 11), 5743 Slg., dagegen jedoch 3255, 8473, 9777, 9931, 15.797 Slg. und R. F. Rr. 2366, sowie andere von Schey, S. 3 zitierte

Entscheidungen. Über die legislativen Gründe der kürzeren Fristen vgl. die rechtsvergleichende Abhandlung Sellers im Právník, 45. Bd.

auf eine rechtswidrig erlittene Beschädigung gründet, eine Klage also, deren Rechtsgrund (Entstehungsgrund, causa) auf einer unerlaubten Beschädigung beruht.

Schon nach juristischem Sprachgebrauch ist es üblich, das Wort „Entschädigungsklage“ in letzterem Sinne zu nehmen. Spricht man doch von Darlehnsklagen, Bereicherungsklagen usw. Derselbe Sinn ergibt sich aus der Vergleichung der §§ 859 und 860, woselbst unter „erlittener Beschädigung“ im Anschlusse an die im § 859 angeführten zwei Entstehungsgründe von Obligationen, nämlich des „Vertrages“ und „Gefehes“ nur die deliktische Beschädigung gemeint sein kann. — Für unsere Ansicht spricht weiter der unmittelbare Zusammenhang des § 1489 mit dem nachfolgenden, nur von Delikten handelnden § 1490. — Die Fassung: „Jede Entschädigungsklage u.“ ist unmaßgeblich, da nicht ersichtlich ist, warum dieselbe statt der Worte „Klagerechte, die sich auf einen erlittenen Schaden gründen“ (§ 40 III. 18 Entw. Martini) beliebt wurde.

Die Ansicht, welche unter „Entschädigungsklage“ jede Klage versteht, deren Gegenstand — ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund der Obligation — Schadensersatz ist, ignoriert die grundlegende Bedeutung der causa für den Charakter und die Individualität des Forderungsrechtes, verkennet oder verwischt mindestens den fundamentalen Unterschied zwischen der Delikts- und Vertragsobligation. Während bei der Delikts- und Quasideliktsobligation die Forderung aus der rechtswidrig „erlittenen (d. i. verursachten) Beschädigung“ erst entsteht,¹⁶⁵ wird bei Beschädigungen, welche aus der Verletzung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit entspringen, die bestehende Obligation lediglich ihrem Inhalte nach modifiziert. Die Beschädigung ist nicht Entstehungs-, sondern Änderungsgrund des Inhaltes der in ihrer ursprünglichen causa unentwegt fortbestehenden Obligation.^{165a} Die Obligation aus dem Kaufe oder Tausche z. B. bleibt Kauf- oder Tauschobligation, auch wenn dieselbe infolge verschuldeter Nichterfüllung den Anspruch auf Ersatz des Interesses gewährt. §§ 1047, 1061 flg. u. a. m.

¹⁶⁵ Die quasideliktischen Entstehungsgründe sind vorzugsweise oben, § 3, angeführt; oft unterläuft dabei ein wirkliches Delikt. Dazu auch Joll, a. a. D., S. 404; die §§ 1314, 1315 haben Deliktsqualität.

^{165a} Daß Brasnopolski den hervorgehobenen Unterschied nie verkannt hat, darüber könnte auch ohne die genauen Ausführungen desselben (S. 46 flg.) kein Zweifel obwalten. Aber die Gefahr der Verkennung oder Verwischung des Unter-

Dies anerkennt auch das ABGB. ausdrücklich im § 912: „Der Gläubiger ist von seinem Schuldner außer der Hauptschuld zuweilen auch Nebengebühren zu fordern berechtigt. Sie bestehen . . . in dem Erfolge des verursachten Schadens oder dessen, was dem anderen daran liegt, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllt worden u.“ Dieser Anspruch hat sohin im Sinne des Gesetzes keine eigene causa, sondern teilt als sekundäre Folge die Schicksale der Hauptobligation. (Näheres s. bei Schey, S. 12 flg.) Angesichts dieses theoretisch unanfechtbaren, im Gesetze anerkannten Grundsatzes erscheint die Ansicht (Pfaff a. a. D.), daß durch die Verletzung einer bestehenden Obligation ein neues Forderungsrecht („aus der erlittenen Beschädigung“) entstehe, gewiß unhaltbar. (Dies anerkennt selbst Krainz, II. § 339 — sonst ein Gegner unserer Ansicht.) Wohl ist es richtig, daß das ABGB. im Anschlusse an die naturrechtliche Simplifizierungstheorie den Schadensersatz bei Delikten und Vertragsverletzungen einheitlich zu regeln bestrebt war. (§ 1295). Allein, wie selbst Pfaff a. a. D., S. 31, sehr richtig bemerkt, drängt „die verschiedene Natur von Delikten und Vertragsverletzungen immer wieder mit unwiderstehlicher Macht auch zu verschiedener rechtlicher Behandlung.“ Und in der That ist, wie Schey, S. 34 flg., näher nachweist, diese innerlich begründete Auffassung auch im ABGB. Siegerin geblieben. (§§ 912, 919, 1296, 1298, 1302, 1303, 1449.) Der vermeintlich allgemeine Grundsatz kommt praktisch zur Anwendung lediglich in Betreff des Maßes der Diligenz, sowie des Umfanges des Schadensersatzes. (§§ 1295, 1323 flg.)

Die vorstehende Auffassung gelangt auch in vielen neueren Gesetzen zum Ausdruck, so unzweifelhaft in den Art. 354 und 355 HGB., im § 22 lit. b R.D., im § 235, Abs. 4 ZPB. (Krasno-

schiedes liegt nahe, wenn man Klagen, welche eine Entschädigung zum Gegenstande haben, ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund schlechthin als „Entschädigungsklagen“ bezeichnet; dafür bildet die Kontroverse betreffend den § 1489 den besten Beleg! — Gewiß ist Krasnopolski a. a. D. zuzugeben, daß für den Gesetzgeber kein Hindernis obwaltet, für die Verjährung der „Nebengebühren“ aus Schuldverletzungen kürzere Fristen festzusetzen als für jene der

Hauptverbindlichkeit. So ist es bei der Gewährleistung, bei Verzugszinsen (HfD. vom 22. August 1836, Nr. 151 JbS.). Aber dies muß unzweideutig bestimmt werden, und eine solche unzweideutige Bestimmung enthält § 1489 gewiß nicht. (Die bloßen Bestimmungen der §§ 967, 982 bürgerl. GB. — Krasnopolski S. 48 — bleiben hier besser außer Spiel; daß hier keine Verjährungsfälle vorliegen, hat Stupecký, Právník 1894, S. 687 flg. aus den Protokollen nachgewiesen.)

polaki, S. 45), ferner im § 88 *M.* vom Jahre 1895, demzufolge der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch für den Ersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Vertrages gilt. Ein weiteres Argument für unsere Ansicht bietet auch die *Wdg.* des *M.* vom 21. Juli 1858, *RGBl.* Nr. 105, welche bestimmt, daß auch deliktische Forderungen, wenn sie durch Vertrag anerkannt werden, erst in 30 Jahren verjähren. (So auch *Zoll*, S. 420.)

Hervorzuheben ist ferner, daß nicht nur das römische Recht und das vorbildliche preußische Landrecht (§ 54 I. 6.) auf unserem Standpunkte stehen, sondern daß auch die unmittelbaren Vorarbeiten des *ABGB.* (*Cod. Ther.* III. 1. Nr. 87—93, III. 21, 49, 69, 70; der Entwurf *Horten* III. 22. § 28; Entwurf *Martini* III. 18. § 40, das westgaliz. *GB.* III. § 626) bei der Regelung der Verjährung in dem Hauptstücke vom Schadenersatze augenscheinlich nur an Ersatzforderungen aus Delikten denken. (Dazu *Schey*, S. 29 flg., *Zoll*, Nr. 51.) Namentlich sprechen die letztgenannten zwei Vorläufer des *ABGB.* von Klagerrechten, die sich auf einen „erlittenen Schaden“ gründen; mit diesen Worten sind aber unzweifelhaft die Deliktobligationen gemeint. (Vgl. § 859 *ABGB.*: „erlittene Beschädigung.“)

Hinfällig ist ein Hauptargument, welches für die gegnerische Ansicht angeführt zu werden pflegt: die „Notiz“, welche laut *Dfner*, *Prot.* II., 586, bei den Protokollen gefunden wurde; nach dieser Notiz hätte *Pratobevera* im Jahre 1810 bei der Superrevision beantragt: „Zur Deutlichkeit sei bei § 1465 (jetzt § 1489) beizusetzen: aus dem Gesetze (sic?) oder Vertrage. Man blieb bei dem Texte.“ Ob aber eine Beratung darüber stattfand, ist nicht konstatiert; auch ist nicht ersichtlich, warum etwa die Redaktoren (?) diesen Beisatz ablehnten, ob etwa darum, weil sie ihn für überflüssig oder für unrichtig hielten. (*Dill*, S. 10, meint allerdings, daß der Beisatz abgelehnt wurde, weil er überflüssig schien.) Sicher ist aber, daß die angebliche gegenteilige Ansicht *Pratobeveras* oder einzelner Redaktoren im Gesetze nicht zum Ausdrucke gelangte!^{185b}

^{185b} *Dfner* schreibt mir 1907 auf meine Anfrage, er habe die „Notiz“ in den „Akten“ gefunden; in den Protokollen sei jene „außerprotokollarische Beratung“ selbstverständlich nicht enthalten. Auf meine spezielle Nachforschung teilten mir

nun *Hofr. Prof. Stupecký* und *Dozent Dr. Demel* mit: Im Faszikel 58 des *M.* Archivs enthält die *Abt. 3* einen *Präsid.*-Vortrag vom 4. Februar 1808, mit welchem die *Hofräte Pratobevera, Stojowski* und *Rottmann* ersucht wurden,

Die Unrichtigkeit der gegenteiligen Ansicht ergibt sich endlich aus den unhaltbaren Konsequenzen, zu welchen dieselbe führt und welche zumeist auch von den Gegnern abgelehnt werden. So müßten beispielsweise folgerichtig nicht nur die „bedungene“ Konventionalstrafe (§ 1336, dazu § 912), der Anspruch auf Rückgabe des doppelten Angeldes (§ 908), die Impensenansprüche bei Vertragsverpflichtungen (a. contrariae), die Bereicherungsklagen u. a. der Triennialverjährung unterworfen werden; denn überall ist das Objekt der Klage: Entschädigung! Über die daraus entstehenden Widersprüche vgl. besonders Schey, S. 42 flg., und Zoll, S. 408 flg., sowie das Folgende.

Noch erübrigt mir, die während des Druckes dieser Schrift publizierte Abhandlung Krasnopolzki's a. D., S. 42 flg., zu berücksichtigen. Derselbe erklärt, die gegenteilige „These . . . positiv aus der Entstehungsgeschichte des § 1489 erweisen“ zu wollen. „Es soll der Beweis erbracht werden, daß die Deliktsobligationen . . . ursprünglich der Triennialverjährung nicht unterlagen und daß die Triennialverjährung, die zuerst nur Entschädigungsklagen wegen Schuldverletzung betraf, auf sie erst später ausgedehnt wurde.“ — Meines Erachtens ist dieser Beweis mißglückt. Krasnopolzki führt nämlich S. 59 flg. an, es sei völlig unrichtig, wenn der § 40 III. 18 Entw. Martini von allen Neueren auf Delikts- und Quasideliktsobligationen bezogen werde. Der Entw. Martini § 1 III. 1. kenne nämlich nur die erlaubten und unerlaubten Handlungen (Vertrag und Verschulden) als Entstehungsgrund der Obligationen. Das 13. Hauptstück handle vom „Verschulden“; allerdings werde darin auch vom „Verschulden in Nichterfüllung eines Vertrages“ gesprochen. In Bezug auf die Verjährung würden aber beiderlei Obligationen verschiedenen Grundsätzen unterworfen. Nach § 30 III. 18, Abs. 2 Entw. Martini (§ 616 westgaliz. GB., jetzt § 1478 BGB.) verjähren nämlich dingliche und obligatorische Rechte in der Regel in 30 Jahren. Gemäß § 31 III. 18 Entw. Martini (§ 617 westgaliz. GB., jetzt § 1479 BGB.) sollen alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen sich auf einen Vertrag oder ein Verschulden

schriftliche Erinnerungen über den Entwurf des bürgerl. Gesetzbuches abzugeben. Ein Blatt (4) mit der Überschrift: „Nachgetragene Bemerkungen“ enthält eigenhändig geschriebene Bemerkungen Prato-beveras zu den §§ 1201 bis 1471 damal.

Zähl., darunter zu § 1465 (jetzt § 1489): „Würd' ich deutlicher bestimmen: aus dem Gesetze oder Vertrage“. Daß aber dieser Antrag überhaupt in Beratung gezogen und abgelehnt wurde, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls blieb er erfolglos.

(d. i. also eine erlittene Beschädigung = ein Delikt) gründen, durch 30jährigen Nichtgebrauch erlöschen. „Wenn nun § 40 III. 18 Entw. Martini (§ 626 westgaliz. GB.) bestimme: „Klagerechte, die sich auf einen erlittenen Schaden gründen, sollen auch durch drei Jahre, von der Zeit an, zu der der Schade dem Beschädigten bekannt war, zu rechnen, aufhören“, so könne unter diesen Klagerechten zweifellos nicht verstanden werden: das Klagerecht aus einem Delikte, da das Klagerecht, welches sich auf ein Verschulden (Delikt) gründe, bereits im § 617 behandelt war. Daraus (?) ergebe sich, daß die Redaktoren des ABGB bei § 626 (= § 1489) an Deliktsobligationen nicht dachten und denken konnten.“ — Indes auch Klagerechte, die sich auf einen Vertrag gründen, erlöschen nach § 617 in der Regel erst in 30 Jahren und doch werden auch für Vertragsansprüche gleichwie für Deliktsobligationen kürzere Fristen festgesetzt, so z. B. im § 624 westgaliz. GB. (Zinsen), neben § 627 (Injurien); im § 624 (jetzt § 1487) wird nachträglich der Fall der Anfechtung wegen Furcht oder Irrtum hinzugefügt zc. Endlich übersieht Krasnopolski, daß es im § 40 heißt: „sollen auch durch drei Jahre . . . aufhören.“

Es ist daher unerfindlich, warum die Redaktoren bei § 626 nicht an Deliktsobligationen hätten denken können. Im Gegenteil, die Festsetzung der kürzeren Verjährungsfrist für Deliktsobligationen a die scientiae neben der regelmäßigen 30jährigen Frist (vgl. verb. „auch durch drei Jahre“, § 40) lag um so näher, als das preußische Landrecht (§ 54 I. 6.) mit gutem Beispiel voranging. Schon dieser Anfangstermin der Verjährung paßt so wenig auf Schuldverletzungen und ist wieder so begreiflich bei Deliktsschäden. Gewiß dachten also die Redaktoren bei § 40 Entw. Martini (§ 626 westgaliz. GB.) gerade an Deliktsobligationen, zumal schon der Wortlaut: „auf einen erlittenen Schaden sich gründen“ (vgl. § 859 ABGB.: „auf eine erlittene Beschädigung sich gründen“) unbestritten die Deliktsobligationen im Sinne hat. (Vgl. Krasnopolski selbst, S. 62: „Rechte, die sich auf ein Verschulden gründen, sind die sogenannten Oblig. ex delicto.“)

Gar nichts ändert daran der Umstand, daß in zweiter Lesung (Prot. II., 273, 279) im § 617 (§ 602 n. Z.) der Zwischenatz: „(Alle Rechte), . . . sie mögen sich auf einen Vertrag oder ein Verschulden gründen,“ als ungenau weggelassen wurde, weil Referent mit Recht bemerkte, daß es auch andere Rechte gebe, als die sich auf

einen Vertrag oder ein Verschulden gründen. (Man denke nur an die *obl. ex variis causarum figuris!*) Es ist mir daher nicht verständlich, wenn Krasnopolski, S. 63, schließt: „Also nicht, weil man . . . die Deliktobligationen von der 30jährigen Verjährung ausnehmen wollte, wurde dieser Beisatz (Zwischensatz) weggelassen, sondern weil man besorgte, es könnte in ihm eine Einschränkung gefunden werden; nach der Ansicht der Verfasser des ABGB. . . . sollten also (?) die Rechte gegen einen Dritten, die sich auf ein Verschulden gründen, . . . (nur?) erst in 30 Jahren verjähren.“ Enthält doch bereits § 626 die ausnahmsweise kürzere Verjährungsfrist und die Weglassung des überflüssigen Zwischensatzes im § 617 hat an der Regel der 30jährigen Verjährung nichts geändert.

Ohne Anhaltspunkte behauptet Krasnopolski (S. 63), daß es alsdann hätte zweifelhaft sein können, ob die Norm des § 626 nur auf Vertragsverletzungen oder auch auf Forderungen aus einem Verschulden (einer erlittenen Beschädigung) zu beziehen sei. „Dieser Zweifel sollte nun (so erkläre sich die Abänderung des § 626) dadurch beseitigt werden, daß auch die Entschädigungsansprüche *ex delicto* der dreijährigen Verjährung des § 626 unterworfen wurden.“ Darum sei gesetzt worden: „Jede Entschädigungsklage . . .“ — Allein diese Hypothese Krasnopolskis entbehrt der positiven Grundlage und erscheint schon darum gegenstandslos, weil nach dem Gesagten ein Zweifel über Sinn und Tragweite des § 626 wohl kaum entstehen konnte. Die erwähnte Änderung muß vielmehr, da ein sachlicher Grund dafür in den Protokollen nicht angeführt erscheint, als eine redaktionelle angesehen werden. — Die oben (S. 199) angeführte „Notiz“ über den sonderbaren Zusatzantrag Protobeveras schließlich ist wertlos und von Krasnopolski, S. 64, mit Recht ignoriert worden.

Soll sohin die Frage nach der Verjährungsfrist des Rechtes auf „Entschädigung“ richtig beantwortet werden, so sind die Ersatzansprüche nach dem Rechtsgrunde, welchem sie entspringen, wohl zu unterscheiden. (Vgl. oben § 1, S. 22.)

I. Das Recht, den Ersatz des durch ein unerlaubtes Vorgehen (Delikt und Quasidelikt) — vorausgesetzt, daß es sich nicht um ein Verbrechen handelt — herbeigeführten Schadens zu verlangen, erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Zeitpunkte, in welchem der Geschädigte von dem Eintritte des Schadens Kenntnis erlangte.

(§ 1489 ABGB.)¹⁶⁶ (Der dreijährigen Verjährungsfrist unterliegt auch das im § 1328 ABGB. der verführten Frauensperson gegen den Verführer eingeräumte Recht auf Vergütung der Kosten der Entbindung und des Wochenbettes. Vgl. E. Slg. Nr. 5010.) Wurde der Schade durch ein Verbrechen verursacht, oder kam der entstandene Schade nicht zur Kenntniss des Geschädigten, so verjährt das Recht auf Entschädigung in 30 Jahren. §§ 1479, 1489 ABGB.

Meinungsverschiedenheit herrscht darüber, ob für Ersatzansprüche gegen jene Personen, welche auf Grund der Bestimmungen der §§ 1314 bis 1316 ABGB. für die Vergütung des durch die verbrecherische Handlung eines anderen hervorgerufenen Schadens haften, die dreijährige oder die dreißigjährige Verjährung Platz greife. Im Hinblick auf die allgemein lautende Norm des § 1489 ABGB. halte ich dafür, daß das Recht, die bezeichneten Personen zum Erfasse heranzuziehen, erst in der Frist von 30 Jahren erlösche. Dies ergibt sich aus dem Wesen der Haftung für Dritte, welche — wenn sie vollwertig sein soll — auch was die Zeitdauer betrifft, nicht früher erlöschen darf, als die Ersatzpflicht des Dritten. (In entgegengesetztem Sinne lautet jedoch die E. des OGH. Slg. Nr. 4345.)

Nach dem Wortlaute der §§ 1478, 1479 und 1489 ABGB. ist zum Eintritte der Verjährung nicht erforderlich, daß dem Geschädigten auch die Person des Schädigers bekannt geworden sei. Arg. verb. § 1489: „der Schaden“. Vgl. Unger, II., S. 424, Kirchstetter, Komm. S. 698.¹⁶⁷

¹⁶⁶ In dem Umstande, daß der Beginn der Triennialverjährung an die Erlangung der Kenntniss vom Schaden geknüpft ist, liegt allerdings eine Modifikation des im § 1478 ABGB. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, daß nur objektive Hindernisse der Geltendmachung des Rechtes den Beginn der Verjährung zu hemmen vermögen.

¹⁶⁷ Dagegen Binwartner V., S. 425; Stubentrauch II., S. 609; Krainz, § 326, R. 9; Frankel, Vergschadensrecht, S. 16. Die Richtigkeit unserer Ansicht ergibt sich nicht bloß aus allgemeinen Grundsätzen (§ 1478), sondern insbesondere aus der Vergleichung des § 1489 ABGB. mit dem § 54 I., 6 des Preuß. LandR., welcher ausdrücklich auch die Kenntniss des Geschädigten von der Person des Schädigers als Voraus-

setzung des Beginnes der Verjährung hinstellt. (Vgl. die R. 166.) Den letzteren Standpunkt nimmt auch das deutsche bürgerl. Gesetzbuch ein, welches im § 852 bestimmt: „Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntniss erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniss in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an. Vgl. dazu § 195 deutsch. bürgerl. GB. Dazu Dernburg, § 389. Nach Ablauf der allgemeinen (30- bezw. 40 jährigen) Verjährungsfrist kann der Entschädigungsanspruch nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn auch der Geschädigte vorher von dem Eintritte des Schadens nicht Kennt-

Stellt sich der Schade, wie z. B. bisweilen bei Nerven-erkrankungen erst längere Zeit nach dem schädigenden Ereignisse ein, so beginnt die dreijährige Verjährung erst mit der Erkenntnis des nachträglich hervorgekommenen Schadens. Wird bei ungewissem Enderfolge der Schädigung die Klage in der Triennialfrist eingebracht, so ist der Vorbehalt eines weitergehenden Ersatzanspruches zulässig.¹⁶⁸

Der Anspruch auf den Ersatz des negativen Vertragsinteresses des redlichen Kontrahenten gegen den anderen Vertragsteil, der die Unmöglichkeit der Leistung kannte oder kennen mußte, ist ein deliktischer (*culpa in contrah.*) und unterliegt daher der dreijährigen Verjährung. Vgl. auch Unger, I., S. 149, gegen Örtmann zu § 852 deutsches bürgerl. GB.

Der Forderung des Ersatzes des durch eine unerlaubte Handlung verursachten Schadens (*obligatio ex delicto*) darf jedoch hinsichtlich der Verjährungsfrist nicht gleichgestellt werden:

1. Der Anspruch auf Erfüllung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit. Es ist daher unzulässig, die Triennialverjährung des § 1489 ABGB. auf den vertragsmäßigen Anspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe (§ 1336 BGB.) anzuwenden.¹⁶⁹

nis erlangt hätte. Vgl. auch Win-
warter und Stubenrauch a. a. D.,
sowie den Entwurf zum ABGB. von
Martini III., § 626.

¹⁶⁸ In dem der E. Slg. GMB.
Nr. 9309 zugrunde liegenden Falle
brachte A, welcher am 10. Februar 1875
beim Sturze einer Lokomotive eine Ver-
letzung eines Armes erlitten hatte, die
Klage auf Leistung des Schadensersatzes
erst vier Jahre später ein. Der OGH.
verwarf die Einwendung der Verjährung
mit der Begründung, daß der Kläger
die nachteiligen Folgen erst dann ermessen
konnte, als es feststand, daß die durch
die Verletzung entstandene Schwächung
des Armes eine unheilbare und bleibende
geworden ist. Dafür, daß dieser Zeit-
punkt erst lange nach der erlittenen Ver-
letzung eingetreten sei, spreche das Gut-
achten der Sachverständigen. Mit Recht
wurde daher in dieser Entscheidung an-
genommen, daß die dreijährige Ver-
jährungsfrist a tempore scientiae erst
mit dem Zeitpunkte begann, in welchem
dem Kläger die Folgen der Verletzung
bekannt wurden. Vgl. auch Kraus o-

polski a. a. D., S. 56. — Der E. Slg.
GMB. Nr. 9777 lag folgender Sach-
verhalt zugrunde: Der Beklagte B hatte
im Jahre 1864 als Kassier der klagenden
Vorschußkassa A gegen den vom Ausschusse
gefaßten Beschluß dem C aus der Vor-
schußkassa ein Darlehen von 80 Gulden
ohne Sicherstellung gegeben, welches
gegen den C im Jahre 1877 eingeklagt
wurde, allein wegen dessen Vermögens-
losigkeit durch die in demselben Jahre
geführte Exekution nicht hereingebracht
werden konnte. Im Jahre 1879 belangte
die Vorschußkassa den Kassier B auf
Zahlung von 80 Gulden als Ersatz des
ihr zugefügten Schadens. Der OGH.
wies die Einwendung der Verjährung
zurück, indem er die dreijährige Ver-
jährungsfrist nicht von dem Zeitpunkte,
in welchem der Ausschuss die rechts-
widrige Handlung des B in Erfahrung
gebracht, sondern erst von dem Tage
berechnete, an welchem sich die Erfolg-
losigkeit der Exekutionsführung gegen C
ergeben hatte. Vgl. noch Nr. 6208 Slg.

¹⁶⁹ So bemerkte der OGH. in der
E. vom 2. Juni 1875, Z. 2059 (Slg. 1875,

Ebenso unzutreffend ist es, den Anspruch des Versicherten auf Zahlung der bedungenen Entschädigung der dreijährigen Verjährung des § 1489 zu unterwerfen (§ 1290 ABGB.); denn nicht der erlittene Schaden, sondern der Vertrag bildet die Basis des Klagerrechtes; nur die Höhe der Entschädigung wird gemäß der Vertragsnormen durch den erlittene Schaden begrenzt. Nicht minder verfehlt wäre die Anwendung des § 1489 auf die Ersatzklage gegen den Entschädigungsbürgen. (§ 1362.)

2. Der Anspruch auf Vergütung des durch die Nichterfüllung einer Vertragspflicht hervorgerufenen Schadens. Die zur Geltendmachung dieses Ersatzanspruches erhobene Klage ist nicht eine Entschädigungsklage im Sinne des § 1489 ABGB., sondern eine Kontraktklage auf Schadloshaltung. Lediglich auf dem Rechtsgrunde der Verpflichtung, nicht aber auf dem Gegenstande derselben beruht im Sinne des § 859 ABGB. die Einteilung der Obligationen in Verbindlichkeiten, welche aus einem Vertrage, aus einem Verschulden (Delikte oder Quasidelikte) oder aus mannigfachen tatsächlichen Verhältnissen (aus dem „Gefesse“) hervorgehen.

Nr. 57) zutreffend: . . . „es wird nicht aus dem Titel der erlittenen Beschädigung, sondern auf Grund des Vertrages geklagt, wenn auch nur auf den Wert der nicht mehr vorhandenen Sache. Eine solche Klage darf nicht mit der im § 1489 normierten Entschädigungsklage vermenget werden.“ Vgl. auch Kirchstetter a. a. D. Die entgegengesetzte unrichtige Anschauung liegt der E. des OGH. SpR. Nr. 38 zugrunde. Dieselbe wird von Krainz, §§ 317, 326, Schuster-Bonnot, S. 36, Krasnopolski, S. 44, Mayer, GZ. 1904, Nr. 36, geteilt. (Vgl. auch die E. Sg. GllB. Nr. 1539 und 3931.) In den erwähnten Entscheidungen wird die Abweisung des Klagebegehrens damit begründet, daß die Klage, obgleich der Kläger nur die Erfüllung des mit dem Beklagten abgeschlossenen Vertrages erwirken zu wollen behauptet, eine „Entschädigung“ bezweckt und deshalb dem Klageanspruch die Verjährung nach § 1489 ABGB. entgegensteht. Daß diese Begründung, welche den Rechtsgrund der Obligation mit dem Gegenstande derselben verwechselt, eine *contradictio in adjecto* enthält, liegt auf der Hand. Eine durch Vereinbarung begründete Obligation wird darum noch nicht zur

obligatio ex delicto, weil ihren Gegenstand die Vergütung einer Vermögensverringerung, eines „Schadens“ bildet. Die Konventionalstrafe ist eben auch nur ein *Aquivalent* des erlittenen Schadens. Die richtige Unterscheidung findet sich bereits im Codex Theres. III., c. 21, § 1, Nr. 49: „Es wird aber hier, wenn von Verbrechen (zu verstehen: Delikten) die Rede ist, allemal nur derjenige Schaden angedeutet, der außer einem Vertrage geschehen . . . denn sonst gebührt dem beschädigten Teile die Rechtsforderung aus dem Kontrakte.“ Diese Ansicht kommt jüngst in dem § 235, Abf. 4 JPD. und im § 88 JN. zu klarem Ausdruck. Richtig Schey und Zoll a. a. D., wie oben näher ausgeführt wurde. Krasnopolski, S. 45 gesteht übrigens selbst zu, daß der Anspruch auf die versicherte (versprochene) Summe nicht in drei Jahren verjährt, und doch steht der Fall des Strafgedinges (Vertragsstrafe) nicht anders. — R. stellt S. 44 das Kriterium des § 1489 auf das „Verhalten“ des Haftpflichtigen; allein dann würde der § 1489 auf sehr viele Quasideliktobligationen gar nicht anwendbar sein.

Unter Bedachtnahme auf § 859 ABGB. ist sonach dem Ausdruck „Entschädigungsklage“ im § 1489 die Bedeutung von „Klage aus einer erlittenen (rechtswidrigen) Beschädigung“ (vgl. oben S. 23, 197), nicht aber die Bedeutung von „Klage auf Schadensersatz“ schlechthin beizumessen. Der Rechtsgrund einer Entschädigungsklage kann eben nicht allein in einer unerlaubten Handlung, sondern auch in einem Vertrage (vgl. § 1336 ABGB.: Vereinbarung über den Ersatz des Interesse) oder in gewissen Zuständen gelegen sein (z. B. in der Enteignung, § 365 ABGB., in der Verwendung einer Sache zum Nutzen eines anderen, *versio in rem*, §§ 1041, 1043 ABGB.). Diese Kategorie von Obligationen *ex variis causarum figuris* will der § 859 ABGB. mit den Worten bezeichnen: „Die persönlichen Sachenrechte . . . gründen sich . . . unmittelbar auf ein Gesetz . . .“ (Vgl. auch die N. 13 und 169.) Würde man diesen Unterschied außer acht lassen, dann müßte gegen die unverkennbare Absicht des Gesetzes angenommen werden, daß alle Ersatzklagen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihres Rechtsgrundes, somit auch jene Klagen, deren Gegenstand die unter Ziffer 3 bis 5 erwähnten Ansprüche bilden, der Triennialverjährung unterliegen, eine Annahme, welche auch von der Judikatur entschieden abgelehnt wird.¹⁷⁰

3. Die Ansprüche auf Rückleistung wegen grundloser Bereicherung (*condictiones sine causa*), z. B. die auf die Bestimmungen der §§ 1431 und 1435 ABGB. oder auf Art. 83 W.D. gestützten Forderungen. (Vgl. Pavliček, Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung, S. 83 flg.; Krainz, § 326; Krasnopolski, S. 44.) Desgleichen

¹⁷⁰ Angesichts der Mehrdeutigkeit des im Gesetze gebrauchten Ausdruckes „Ersatz des Schadens“ (§ 1295 ABGB.) und der ganz allgemein lautenden Fassung des § 1489: „Jede Entschädigungsklage erlischt“ . . . usw. ist es wohl begreiflich, daß viele Juristen, namentlich Praktiker, den im § 1489 ausgesprochenen Rechtsatz auch auf jene Fälle anwenden, in welchen die Vergütung des durch die Nichterfüllung einer Vertragspflicht verursachten Schadens begehrt wird. So in der E. Nr 38 SpR. (vgl. N. 169 und Stubenrauch, Komm. II., S. 609; auch Krasnopolski, S. 44. — Allein der aus der Nichterfüllung einer Vertragsverbindlichkeit entspringende Nachteil (das sog. Interesse) erweitert überhaupt nur den Umfang der bereits be-

stehenden Obligation (o. *ex contractu*, § 912 ABGB.) und erlischt sonach als Akzessorium der Hauptverbindlichkeit in dem gleichen Zeitraume wie diese, somit unter Umständen auch in einer kürzeren als in der durch § 1489 normierten Frist. Vgl. z. B. § 1111 ABGB. und Art. 386 StGB. Trotzdem dies Krainz, Krasnopolski u. a. anerkennen, beziehen dieselben die Triennialverjährung des § 1489 auch auf die Konventionalstrafe. Für die Richtigkeit unserer Ansicht spricht auch das Ergebnis der Vergleichen mit dem römischen Rechte und mit dem preussischen Vorbilde — § 54, I., 6; mindestens ist die Absicht, von letzterem in dieser Frage abzuweichen, nicht nachweisbar. Vgl. hierzu Schey, a. a. D., S. 50 und 58 flg., ferner Zoll, ÖZ. 1905, Nr. 51 u. 52.

die Ansprüche auf den Ersatz des für einen anderen oder zum Vortheile eines anderen gemachten Aufwandes in den Fällen der §§ 1041 bis 1043 ABGB., in welchen es zur Begründung der Ersatzverbindlichkeit der Requisite der negotiorum gestio (insbesondere des animus negotii alieni gerendi) nicht bedarf.¹⁷¹

4. Der Anspruch auf den Ersatz des bei einer Geschäftsführung ohne Auftrag (negotiorum gestio, §§ 1036 und 1037 ABGB.) gemachten Aufwandes, sowie der auf § 1358 ABGB. gegründete Rückerlagenanspruch desjenigen, der die Schuld eines anderen bezahlte.¹⁷²

5. Entschädigungsansprüche auf Grund vollzogener Enteignung (§ 365 ABGB.)¹⁷³ u. a.

Wurde eine Forderung auf Schadensersatz durch rechtskräftiges Urteil zugesprochen oder mittels Vergleiches oder Vertrages anerkannt, so beginnt für den Entschädigungsanspruch mit diesem Rechtsakte eine neue 30jährige Verjährungsfrist. (Vgl. die auf Nh. E. beruhende Wdg. des M. vom 21. Juli 1858, RGI. Nr. 105). Für diesen neuen Lauf der Verjährungszeit ist die Erwägung bestimmend, daß durch den Richterspruch, bezw. durch den Vergleich oder Vertrag zu der Verbindlichkeit aus dem bisherigen Rechtsgrunde eine neue Verbindlichkeit aus einem neuen Rechtsgrunde hinzutritt, nämlich die obligatio ex iudicato vel transactione (sogenannte novatio cumulativa). Vgl. Unger, Syst. II., S. 678. Insoweit die durch Vertrag anerkannte deliktische Ersatzverbindlichkeit nach dieser Ver-

¹⁷¹ So erkannte der Oberste Gerichtshof wiederholt, daß das Recht zur Erhebung der im Art. 83 W.D. dem Wechselinhaber für den Fall der Verjährung des Wechselrechtes eingeräumten Bereicherungsfrage gegen den Aussteller und den Akzeptanten des Wechsels erst in der allgemeinen Verjährungsfrist von dreißig Jahren erlösche. Nicht minder gilt die allgemeine Verjährungsfrist für die Ersatzforderung derjenigen Person (Mutter, Vormund), welche für den Vater eines außerehelichen Kindes die Kosten der Verpflegung des letzteren (§ 167 ABGB.) bestritt. (Vgl. § 1042 ABGB., die E. Slg. GIW. Nr. 1089 und 1214, ferner die E. Nr. 80 Jud.-Buch, GZ. 1874, Nr. 1.) Über die §§ 1041 bis 1043 ABGB., vgl. noch Stupecký, Versio in rem (1888).

¹⁷² In diesem Sinne lautet die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, GZ. 1875, Nr. 3, anders dagegen die in der GZ. 1880, Nr. 50 mitgeteilte Entscheidung. Vgl. auch Stubenrauch II., S. 609. Um so weniger ist es zulässig, das Klagerrecht auf Aufhebung eines Vertrages der Vorschrift des § 1489 zu unterwerfen.

¹⁷³ Übereinstimmend die in der GZ. 1858, Nr. 25 veröffentlichte obergerichtliche Entscheidung. Vgl. auch die „Rechtsgrundlagen der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes“ von Schimkowsky, Nr. 601 bis 603. — Anderer Ansicht ist Schey, Zur Verjährung usw., S. 6, der die Meinung vertritt, daß der Anspruch auf Expropriationsentschädigung der dreißigjährigen Verjährungsfrist des § 1489 unterliege.

ordnung erst in 30 Jahren verjährt, bietet dieselbe zugleich einen Beleg für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung. (Vgl. Zoll a. a. O., S. 420.) — Unrichtig ist die im Judikatenbuche unter Nr. 17 eingetragene Entscheidung.

II. Der Triennialverjährung des § 1489 unterliegt auch der Anspruch auf den Ersatz des durch eine Realinjurie verursachten Vermögensschadens. § 1490 ABGB.¹⁷⁴

III. Die Ersatzforderung wegen des durch eine Verbalinjurie zugefügten Vermögensschadens erlischt mit dem Ablaufe eines Jahres (§ 1490 ABGB).¹⁷⁵ Der Lauf dieser Frist beginnt im Sinne der Vorschrift des § 1489 mit dem Tage, an welchem der Beleidigte von dem Schaden Kenntnis erlangte. Machte sich der Beleidiger eines Verbrechens schuldig (z. B. des Verbrechens der Verleumdung nach § 209 StG.), so tritt die Verjährung des Klagerechtes erst nach 30 Jahren ein. Selbstverständlich ist hier nur von der zivilrechtlichen Klage auf Entschädigung, nicht aber von der strafgerichtlichen Anklage die Rede.¹⁷⁶

IV. In jenen Fällen, in welchen auch nicht verschuldeter Schade vergütet werden muß, gilt für den Entschädigungsanspruch die Triennialverjährung des § 1489 ABGB. — beginnend mit dem Tage der erlangten Kenntnis von dem verursachten Schaden.

V. Wurde ein Arbeiter oder ein Beamter eines der Versicherungspflicht unterliegenden Unternehmens durch einen Betriebsunfall getötet oder am Körper verletzt, so verjährt der Entschädigungsanspruch des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen gegen die Versicherungsanstalt in einem Jahre. Der Lauf dieser Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage nach der Zustellung des schriftlichen Bescheides der Versicherungsanstalt über die Zuerkennung, bezw. Ablehnung der Entschädigung an den Ansprecher derselben. (§ 38 Ges. vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 für 1888.)¹⁷⁷ Der Rückgriffsanspruch

¹⁷⁴ Der letzte Satz des § 1490 ABGB. ist wohl ziemlich überflüssig.

¹⁷⁵ Grawein, Verjährung, N. 150, ist der Meinung, daß der § 1490 einen Fall der Regalbefristung regle.

¹⁷⁶ Die Verjährung der Strafe ist in allen Fällen nach den Normen des Strafgesetzbuches zu beurteilen. — Daß

der Gesetzgeber bei der Anordnung des § 1490 lediglich die Klage zur Geltendmachung des durch die Injurie verursachten Vermögensschadens vor Augen hatte, erhellt klar aus dem Worte „Genugtuung“ im zweiten Satze dieses Paragraphen, sowie auch aus dem Zusammenhange des letzteren mit dem § 1489 ABGB.

der Arbeiter-Unfallsversicherungsanstalt gegen den Inhaber einer versicherungspflichtigen Unternehmung, welcher den Betriebsunfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeiführte; erlischt in drei Jahren vom Tage des Unfalles an gerechnet.¹⁷⁷ In dem gleichen Zeitraume tritt die Verjährung des Ersatzanspruches der Versicherungsanstalt gegen den Unternehmer ein, wenn (im Falle seiner Geschäftsunfähigkeit) sein gesetzlicher Vertreter, bezw. wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Liquidator einer Aktiengesellschaft oder einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft, ferner, wenn ein geschäftsführender Gesellschafter oder Liquidator den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden veranlaßte. (§§ 45 und 47 ArbUnfVG.)

¹⁷⁷ Menzel, Die Arbeiterunfallsversicherung, S. 126, hält diese Frist für eine Präklusivfrist.